

Satzung von Kunst schafft Wissen e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunst schafft Wissen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinssatzung wurde auf der Gründerversammlung am 27. März 2012 einstimmig beschlossen.
- (5) Der Verein wurde am 19. Februar 2013 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - (1) die Förderung der Bildung.
 - (2) die Umsetzung wissenschaftlicher Theorien, Ideen und Erkenntnisse aus ausgewählten wissenschaftlichen Disziplinen mit künstlerischen Mitteln; die künstlerische Umsetzung soll in Form von Theaterstücken, musikalischen Werken, bildender Kunst, Texten, Installationen, Performances und anderen Kunstformen geschehen.
 - (3) die Entwicklung von künstlerischen Kommunikationsformen, mit denen wissenschaftliche Erkenntnisse der Öffentlichkeit nähergebracht werden können.
 - (4) der Austausch zwischen Wissenschaft und Kunst zur gegenseitigen Bereicherung. Experten aus Wissenschaft und Kunst entwickeln gemeinsam Konzepte zur öffentlichen Darbietung.
 - (5) die Förderung und Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten unter Einsatz experimenteller Formen und neuer Medien.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Kein ausscheidendes Mitglied kann Zahlungen aus dem Vereinsvermögen fordern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitgliedschaften und Fachbeiräte begründet werden. Die Ehrenmitgliedschaften unterliegen nicht der Beitragspflicht. Ehrenmitglieder als auch Fachbeiräte haben dieselben Rechte wie die Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (1) durch Austritt, der mit einmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - (2) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholten Verzugs der Beitragszahlung.
 - (3) durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Erstattung von eingezahlten Förderungsbeiträgen.
- (5) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Vereinstätigkeiten jedoch eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 Euro im Jahr erhalten (Ehrenamtspauschale). Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen bedarf jeweils eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstand, sind von den Beschränkungen des 181 BGB befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Vereinsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10 Euro pro Jahr. Jedes Mitglied kann darüber hinaus frei entscheiden, wie hoch sein Mitgliedsbeitrag sein soll.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern:

- (1) dem Vorsitzenden¹,
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren unter gleichzeitiger Zuordnung der jeweiligen Funktion gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Ergänzung durch Zuwahl seitens des Vorstands zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

(6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies beantragen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(7) Beschlüsse des Vorstands können in dringenden Fällen und wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden.

(8) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird den Mitgliedern übermittelt.

(9) Der Vorstand verpflichtet sich, jährlich zum 1. März einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

¹ Die einheitlich verwendete männliche Form schließt die weibliche mit ein.

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Begründung zur Ablehnung eines Antrags zum Erwerb der Mitgliedschaft gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorbereitung und Beschluss des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- (6) Vorschlag eines Geschäftsführers und Einstellung von projektbezogenen Mitarbeitern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung verschickt werden (es gelten der Poststempel oder Tag des E-Mail-Versands). Dabei ist die vom Vorstand bestimmte Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, nach demselben Verfahren einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere
 - (1) über die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands zu beraten.
 - (2) jährlich die Entlastung des Vorstands zu beschließen.
 - (3) die Mitglieder des Vorstands zu wählen.
 - (4) auf Vorschlag des Vorstands einen Geschäftsführer zu bestimmen.
 - (5) Anträge zu diskutieren und darüber zu entscheiden.
 - (6) die Satzung zu ändern.
 - (7) die Höhe von Beiträgen festzusetzen.
 - (8) den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

- (9) über die Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften oder Fachbeiräten zu entscheiden.
- (10) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Sitzungsleiter wird durch einfache Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sollten Mitglieder nicht physisch anwesend sein können, ist eine Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz ebenfalls möglich. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer. Er hat den Ablauf der Versammlung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine oder mehrere juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur oder Wissenschaft.

§ 10 Übergangsregelung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Die Mitglieder werden hierüber schriftlich informiert.